
Stellungnahme

Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen
Lüdinghausen

Kalkulation der Abwassergebühren der Stadt Lüdinghausen für das
Jahr 2023

Entwurf

Auftrag: DEE00086311

Entwurf

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	5
B. Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2023	8
I. Rechtsgrundlagen und Vorgehen	8
II. Aktuelle Entwicklungen	9
1. Rechtsprechung Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen	9
2. Änderungsentwurf Kommunalabgabengesetz	11
3. Kalkulationsvarianten	12
III. Kostenartenrechnung	13
1. Andere aktivierte Eigenleistungen	15
2. Materialaufwand	15
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	16
4. Abschreibungen	16
5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	18
IV. Kostenstellenrechnung	19
V. Kostenträgerrechnung	22
VI. Mengengerüst der Kalkulation	23
VII. Ermittlung der Abwassergebühren	25
C. Zusammenfassung	27

Anlagen

- Betriebsabrechnungsbogen 2023 (Variante KAG-Änderung)
- Herleitung Verzinsungsbasis 2023 (Variante KAG-Änderung)
- Verteilung Hauptkostenstellen und Gebührenberechnung 2023 (Variante KAG-Änderung)
- Betriebsabrechnungsbogen 2023 (Variante OVG Nettosubstanzerhaltung)
- Verteilung Hauptkostenstellen und Gebührenberechnung 2023 (Variante OVG Nettosubstanzerhaltung)
- Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von $\pm$ einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Entwurf

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen (im Folgenden auch Abwasserwerk) beauftragte uns mit Schreiben vom 24. Oktober 2022 mit der Kalkulation der Abwassergebühren des Jahres 2023. Der Beauftragung lag unser Angebot vom 28. September 2022 zu Grunde.
2. Die Abwasserbeseitigung für die Einwohner und Gewerbebetriebe der Stadt Lüdinghausen obliegt dem Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen. Dieses wird in der Betriebsform eines Eigenbetriebes geführt. Neben den erforderlichen Kanälen (rd. 36,85 km Mischwasserkanäle, rd. 61,18 km Regenwasserkanäle und rd. 62,18 km Schmutzwasserkanäle) verfügt das Abwasserwerk über 24 Pumpwerke und 20 Regenbecken. Die Abwasserreinigung erfolgt durch den Lippeverband.
3. Für die Nutzung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung erhebt die Stadt Lüdinghausen Benutzungsgebühren auf Grundlage des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit der „Satzung der Stadt Lüdinghausen über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen und Abwassergebühren vom 17. Dezember 2021“ (Gebührensatzung). Die Stadt Lüdinghausen bringt entsprechend der Anforderungen der gefestigten abgabenrechtlichen Rechtsprechung in Nordrhein-Westfalen getrennte Gebühren für die Einleitung von Regen- und Schmutzwasser zur Abrechnung. Gemäß § 4 Abs. 6 der Gebührensatzung erhebt die Stadt eine Schmutzwassergebühr von 2,99 €/m³ Frischwasser sowie gemäß § 5 Abs. 6 eine Niederschlagswassergebühr von 0,80 €/m² bebauter und/oder befestigter Fläche bzw. 0,76 €/m² angeschlossener Straßenfläche.
4. Das Abwasserwerk ist am 1. Januar 1997 gegründet worden. Mit Gründung wurde die Betriebsführung ausgelagert. Das Abwasserwerk beschäftigt kein eigenes Personal. Die kaufmännische Verwaltung wird im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages von der Stadtwerke Coesfeld GmbH erbracht. Die technischen und sonstigen Dienstleistungen werden von der Stadt Lüdinghausen erbracht. Nach den uns erteilten Auskünften wurde das Anlagevermögen im Rahmen der Gründung des Abwasserwerks zu damaligen Sachzeitwerten aus dem städtischen Haushalt in das Abwasserwerk überführt. Bei den handelsrechtlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten des Abwasserwerkes für bis zum Jahr 1997 aktivierte Anlagen handelt es sich somit um Wiederbeschaffungszeitwerte zum 1. Januar 1997. Aufgrund der abgabenrechtlichen Vorgaben zur Ermittlung der zulässigen Verzinsungs- und Abschreibungsbasis werden - ergänzend zum handelsrechtlichen Anlagenverzeichnis - Anlagenverzeichnisse auf Basis der historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten und auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten geführt.
5. Unsere Aufgabe ist es, auf Basis der Wirtschaftsplanung 2023 die Abwassergebühren des Jahres 2023 zu kalkulieren. Dies beinhaltet insbesondere folgende Arbeitsschritte:
 - Plausibilisierung der bestehenden Anlagenrechnungen (rechnerische Richtigkeit, Zuordnung zu Anlagengruppen, Abschreibungsdauern), insbesondere die Ermittlung der Abschreibungen

und der Restwerte in den abgabenrechtlich relevanten Bewertungskreisen (historische Anschaffungs-/Herstellungskosten, Wiederbeschaffungszeitwerte); Plausibilisierung der Behandlung von Anlagen im Bau sowie der geplanten Anlagenzugänge für den Kalkulationszeitraum (keine Plausibilisierung der Vollständigkeit bzw. Neuaufnahme des Vermögens).

- Ermittlung und sachgerechte Verteilung der kalkulatorischen Zinsen unter Berücksichtigung des fortgeschriebenen Abzugskapitals (Kanalanschlussbeiträge, Zuschüsse, Werte der von Dritten unentgeltlich übernommenen Anlagen) sowie der Anlagen im Bau; Zuordnung auf die Kostenträger Schmutzwasserbeseitigung, Grundstücksentwässerung und Straßenentwässerung.
 - Erarbeitung eines Plan-Betriebsabrechnungsbogens, insbesondere Aussonderung leistungsfremder Kosten; Verteilung der Plankosten der Abwasserentsorgung auf die Vor- und Endkostenstellen (Primärkostenverteilung), Umlage der Vorkostenstellen auf Endkostenstellen (Sekundärkostenverteilung).
 - Rechnerische Ermittlung der kostendeckenden Gebührensätze. Die Berechnung erfolgt durch Division der Plankosten für jede Leistungsart durch die geplanten Entgeltbemessungseinheiten.
6. Die Kalkulation von Anschlussbeiträgen u. ä. sowie die Prüfung von Leistungen Dritter (beispielsweise Betriebsführung durch Stadtwerke Coesfeld GmbH) auf Übereinstimmung mit preisrechtlichen Vorschriften (VO PR 30/53; LSP) und die Erstellung von Nachkalkulationen für Vorjahre waren nicht Auftragsgegenstand.
7. Das Abwasserwerk hat uns das zur Erstellung des Kalkulationsschemas notwendige Datenmaterial zur Verfügung gestellt und darüberhinausgehende Auskünfte erteilt. Im Wesentlichen waren dies folgende Daten und Unterlagen:
- Grunddaten zur Wirtschaftsplanerstellung 2023 des Abwasserwerkes
 - Aufstellung Anlagenvermögen auf Basis historischer Anschaffungs-/Herstellungskosten, Stand 31. Dezember 2021
 - Investitionsplan 2023 bis 2025 des Abwasserwerkes
 - Aufstellung der Zuschüsse (Anschlussbeiträge, Landeszuschüsse)
8. Die Arbeiten wurden von uns in unserem Büro in Düsseldorf in den Monaten Oktober und November 2022 durchgeführt.
9. Sach- und Erkenntnisstand der vorliegenden Stellungnahme ist der 8. November 2022.
10. Für die Durchführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 maßgebend.

11. Unsere Arbeitsergebnisse sind ausschließlich an das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen gerichtet. Soweit unsere Arbeitsergebnisse weiteren Dritten gegenüber verwendet werden sollen, bedarf dies unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, die wir nicht unbillig verweigern werden. Diese Zustimmung wird aber nur erteilt, wenn der Dritte uns schriftlich bestätigt, dass auch ihm gegenüber eine Verantwortlichkeit nur nach Maßgabe der diesem Auftrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 besteht, und wenn uns ansonsten keinerlei Interessenkonflikte an einer Weitergabe hindern.
12. PwC ist einem nicht berechtigten Empfänger in Bezug auf unsere Ergebnisse in keinerlei Weise verpflichtet und verantwortlich. Wir übernehmen keine Haftung für Schäden, die ein nicht berechtigter Empfänger im Vertrauen auf unsere Ergebnisse erleidet.

Entwurf

B. Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2023

I. Rechtsgrundlagen und Vorgehen

13. Gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz haben im Bundesland Nordrhein-Westfalen die Gemeinden das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser gemäß § 18a des Wasserhaushaltsgesetzes zu beseitigen.
14. Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, insbesondere § 6 KAG NW, regelt das Recht der Benutzungsgebühren, zu denen auch die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigungsgebühren gehören, sofern keine privatrechtlichen Entgelte erhoben werden.
15. Zu den Grundsätzen der Abgabenerhebung im Rahmen des Kommunalabgabenrechts zählen insbesondere das Äquivalenzprinzip - wonach die Gebühren nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der öffentlichen Leistung stehen dürfen - und der Grundsatz der Kostendeckung. Der Kostendeckungsgrundsatz besagt, dass das Gebührenaufkommen die Gesamtkosten der Einrichtung decken, jedoch nicht übersteigen soll (§ 6 Abs. 1 Satz 3 KAG NW). Insoweit stellen die Gesamtkosten die Obergrenze für die Festlegung der Gebührensätze dar.
16. Nach § 6 Abs. 1 KAG NW werden Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher kommunaler Einrichtungen auf Basis einer Gebührensatzung erhoben, soweit nicht ein privatrechtliches Entgelt gefordert wird. Folglich muss die zu zahlende Gebühr leistungsbezogen sein, d. h. der Gebührenbelastung muss eine zeitlich entsprechende Benutzung gegenüberstehen.
17. Darüber hinaus ist auf die Periodengerechtigkeit der in die Gebührenkalkulation einbezogenen Kosten zu achten, d. h. auf den durch die Leistungserbringung bedingten Werteverzehr von Gütern und Dienstleistungen in der jeweiligen Leistungs- und Berechnungsperiode. Außerordentliche, aperiodische und nicht unmittelbar mit der Leistung zusammenhängende Aufwendungen sind zu neutralisieren. Es gilt hier der „betriebswirtschaftliche“ oder „wertmäßige“ Kostenbegriff mit ggf. landesrechtlichen Spezifizierungen.
18. Ein weiteres Kriterium zur Beschränkung des als ansatzfähig geltenden Kostenumfangs ist der Grundsatz der Erforderlichkeit von Kosten, der in einem engen Zusammenhang mit einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushalts- und Wirtschaftsführung steht.
19. Die Kosten der Einrichtung sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 KAG NW). Zu den Kosten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes gehören auch Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen und Abschreibungen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig (linear) zu bemessen sind, sowie eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Kapitals.

20. Die Kosten setzen sich aus Grund-, Zusatz- und Anderskosten zusammen. Grundkosten werden durch den von der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit verursachten (Zweck-) Aufwand dargestellt, der unverändert aus der Gewinn- und Verlustrechnung bzw. deren Planung (Wirtschaftsplanung) in die Kostenrechnung übernommen wird. Zusatzkosten sind nicht gleichzeitig Aufwand. Hierunter fallen u. a. die kalkulatorischen Eigenkapitalzinsen. Anderskosten sind z. B. kalkulatorische Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte - da bei der Bewertung der Güterverbräuche von den Wertansätzen der handelsrechtlichen Rechnungslegung abgewichen wird.
21. Nach § 6 Abs. 3 Satz 1 KAG NW sind die Gebühren spätestens alle drei Jahre zu kalkulieren und Kostenüberdeckungen müssen bzw. Kostenunterdeckungen können nach § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NW spätestens nach vier Jahren ausgeglichen werden.
22. Die Gebühr kann nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen werden, der nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zu der Inanspruchnahme stehen darf.
23. Im Rahmen der Gebührenkalkulation zur Ermittlung der Gebührensätze sind die voraussichtlich anfallenden ansatzfähigen Kosten und die voraussichtlichen Zahlen der maßstabsbezogenen Benutzungs- oder Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum (Vorkalkulation) abzuschätzen. Der Gebührensatz ergibt sich aus der Division der Kostenmasse durch die Zahl der Maßstabseinheiten.
24. Zur Herleitung der ansatzfähigen Kosten für die Kalkulation von Abwassergebühren bildet daher eine entsprechende Kostenrechnung die Grundlage bzw. stellt eine zentrale Voraussetzung dar. Sie dient der Erfassung, Verteilung und Zuordnung der Kosten, die bei der betrieblichen Leistungserstellung entstehen.
25. Das wesentliche Abgrenzungsmerkmal der Kostenrechnung zur Gewinn- und Verlustrechnung ist die Aussonderung außerordentlicher, betriebs- und periodenfremder Aufwendungen und Erträge sowie die Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten. Außerordentliche, betriebs- und periodenfremde Positionen gehören zum neutralen Ergebnis und stehen daher nicht im Zusammenhang mit dem verursachungs- und periodengerechten Bewertungsprinzip der betrieblichen Leistungserstellung. Auf Ebene der Kostenartenrechnung sind daher die Kosten, die nicht im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung stehen bzw. periodenfremd sind, auszusondern.
26. Die Kostenrechnung wird üblicherweise in die Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung untergliedert, wobei die Verteilung der Kosten anhand dieser Reihenfolge geschieht.

II. Aktuelle Entwicklungen

1. Rechtsprechung Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen

27. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) hat mit Urteil vom 17. Mai 2022 seine bisherige Rechtsprechung, nach der eine Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte in Verbindung mit einer Nominalverzinsung auf Basis des Anschaffungsrestwertes kombiniert werden darf, ausdrücklich aufgegeben.
28. Ein gleichzeitiger Ansatz der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte in Verbindung mit einer Nominalverzinsung auf Basis des Anschaffungsrestwertes entspreche zwar betriebswirtschaftlichen Grundsätzen i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW. Im Rahmen der Beurteilung sei jedoch auf die §§ 75 Abs. 1 Satz 1, 77 Abs. 2 Nr. 1 Gemeindeordnung NRW abzustellen. Hiernach darf die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren nur in dem Umfang erfolgen, der zur stetigen Erfüllung der Aufgabe mit einer dauerhaft betriebsfähigen Abwasserbeseitigungseinrichtung erforderlich ist.
29. Ein gleichzeitiger Ansatz der Abschreibung auf Wiederbeschaffungszeitwerte in Verbindung mit einer Nominalverzinsung auf Basis des Anschaffungsrestwertes widerspricht diesem Kalkulationszweck, da ein doppelter Inflationsausgleich erfolgt.
30. Das OVG erachtet folgende Betriebserhaltungskonzeptionen als zulässig, da hier kein doppelter Ausgleich des Kaufkraftverlustes über kalkulatorische Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen erfolgt:
- Reale Kapitalerhaltung
 - Es erfolgt der Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung auf Basis der (historischen) Anschaffungs-/Herstellungskosten in Verbindung mit
 - dem Ansatz einer kalkulatorischen Verzinsung des Restkapitals auf der Basis von Anschaffungs-/Herstellungskosten mit einem Nominalzinssatz (effektiver Kredit- bzw. Anlagezinssatz).

Fremdkapital und Zinsen können somit zurückgezahlt werden und die Kaufkraft des Eigenkapitals wird durch Nominalverzinsung erhalten.

- Reproduktive Nettosubstanzerhaltung
 - Es erfolgt der Ansatz einer kalkulatorischen Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte in Verbindung mit
 - einer kalkulatorischen Verzinsung des Restkapitals auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten mit einem Realzinssatz (um die Geldentwertung (Inflation) bereinigter Nominalzinssatz).

Der Kaufkrafterhalt des Kapitals wird über die Abschreibung auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte sichergestellt und der Ausgleich der Zinsdifferenz zwischen an Kreditgeber zu zahlenden Nominalzinsen und kalkulatorischen Realzinsen kann durch den Ansatz von Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten und eine Verzinsung auf Basis der Sachzeitwerte erfolgen.

31. Ergänzend führte das OVG NRW aus, dass hinsichtlich des kalkulatorischen Eigenkapitalzinssatzes nur noch auf Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere mit einer Laufzeit von 10 Jahren anstatt 50 Jahren als Nominalzinssatz abgestellt werden darf. Der 10-Jahres-Zeitraum reicht hierbei (entsprechend der bisherigen Betrachtungsweise) bis zum Vorvorjahr des Veranlagungsjahres. Hinsichtlich der Fremdkapitalverzinsung ist auf die tatsächlichen Zinssätze des Fremdkapitals oder aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität auf den Eigenkapitalzinssatz abzustellen.
32. Im Rahmen der reproduktiven Nettosubstanzerhaltung sind die Nominalzinssätze durch die Bereinigung um die Inflationsrate auf einen Realzins umzurechnen.
33. Das Urteil ist derzeit noch nicht rechtskräftig, Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist anhängig.

2. Änderungsentwurf Kommunalabgabengesetz

34. Mit Drucksache 18/997 vom 21. September 2022 hat die Landesregierung einen Gesetzentwurf zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften eingebracht. Mit der Änderung und Ergänzung des § 6 KAG NRW soll gemäß der Gesetzesbegründung die durch die OVG-Entscheidung vom 17. Mai 2022 geschaffene Rechtsunsicherheit beseitigt und das Gebührenrecht weiterentwickelt werden. Hierzu werden grundlegende Regelungen zu kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen unmittelbar im Gesetz definiert. Hierzu soll § 6 Abs. 2 KAG folgende neue Fassung erhalten:

„(2) Kosten im Sinne des Absatzes 1 sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Zu den Kosten gehören auch:

1. Abschreibungen auf das betriebsnotwendige Anlagevermögen, die nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder Leistungsmenge gleichmäßig zu bemessen sind; den Abschreibungen sind die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder Wiederbeschaffungszeitwerte zugrunde zu legen,
2. eine angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals, bei dessen Ermittlung die aus Beiträgen, Zuschüssen und Zuweisungen aufgebrauchten Kapitalanteile außer Betracht bleiben; für die Verzinsung kann für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Fremdkapitals der durchschnittliche Fremdkapitalzins und für den Anteil des in der Einrichtung gebundenen Eigenkapitals der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergebende Nominalzinssatz verwendet werden,

3. Entgelte für die zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe in Anspruch genommenen Leistungen Dritter.

Verkürzt sich die Nutzungsdauer eines betriebsnotwendigen Anlageguts, kann der Restbuchwert auf die verkürzte Restnutzungsdauer verteilt werden. Entfällt die Restnutzungsdauer unerwartet und vollständig, kann der Restbuchwert bei der Ermittlung der Kosten als außerordentliche Abschreibung berücksichtigt werden. Soweit die Umsätze von Einrichtungen und Anlagen der Umsatzsteuer unterliegen, können die Gemeinden und Gemeindeverbände die Umsatzsteuer den Gebührenpflichtigen auferlegen.“

- 35. Im Rahmen des Gesetzentwurfes wird somit die Zulässigkeit einer gleichzeitigen Abschreibung auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten in Verbindung mit einer Nominalverzinsung auf Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten geschaffen. Bei der Herleitung der Eigenkapitalverzinsung ist - entgegen der Auffassung des OVG NRW - auf einen längeren Zeitraum von 30 Jahren Bezug zu nehmen und Fremdkapitalzinsen sind in effektiver Höhe zu berücksichtigen.
- 36. Neben den Klarstellungen zur Zulässigkeit der Kapitalkosten im Gesetzestext, wird somit ergänzend eine Grundlage zur Ansatzfähigkeit von Verlusten aus dem Abgang von Anlagevermögen geschaffen.
- 37. Die Gesetzesänderung ist bisher noch nicht verabschiedet.

3. Kalkulationsvarianten

- 38. Aufgrund der derzeitigen Unsicherheiten bezüglich der für 2023 gültigen Rechtslage wurden abstimmungsgemäß eine Gebührenkalkulationsvariante auf Grundlage der geplanten KAG-Änderung sowie eine Gebührenkalkulationsvariante auf Grundlage des Nettosubstanzerhaltungsansatzes gemäß der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes durchgeführt.

III. Kostenartenrechnung

39. Die Kostenartenrechnung dient der systematischen Erfassung aller Kosten, die bei der Leistungserstellung entstehen. Die entstehenden Kosten müssen in der Kostenartenrechnung vollständig erfasst und eindeutig einer Kostenart zugeordnet werden. Zur Sicherstellung einer überschneidungsfreien und vollständigen Berücksichtigung der zur Leistungserbringung erforderlichen Kosten empfiehlt sich die Abstimmung der Kosten- und Leistungsrechnung mit der Aufwands- und Ertragsrechnung (Finanzbuchhaltung). Dabei greift die Kostenrechnung auf die Grunddaten der Finanzbuchhaltung zurück und modifiziert diese für ihre besonderen Zwecke. Die Abwassergebührenkalkulation sollte daher mit den Ansätzen der Wirtschaftsplanung des Abwasserwerks abstimmbare sein. Die ebenfalls in der Wirtschaftsplanung zu berücksichtigenden Ansätze der eigenständigen gebührenrechnenden Einrichtung Entsorgung von Kleinkläranlagen wurden als leistungsfremde Kosten ausgesondert. So werden nur Kosten berücksichtigt, die ausschließlich der betrieblichen Leistungserstellung der leitungsgebundenen Abwasserbeseitigung zuzurechnen sind. Neben den Kosten wurden auch gebührenbedarfsmindernde Nebenerträge berücksichtigt.
40. Auf Ebene der Kostenarten stellt sich die Herleitung der ansatzfähigen Kosten unter Berücksichtigung der Nebenerlöse aus der Wirtschaftsplanung wie in folgender Tabelle dargestellt dar:

Kostenart/Konto	Aufwands- planung €	KAG-Änderung		OVG Nettosubstanzerhaltung	
		Aussonderungen/ Hinzurechnungen €	Ansatz Kalkulation €	Aussonderungen/ Hinzurechnungen €	Ansatz Kalkulation €
Andere aktivierte Eigenleistungen	-8.800	0	-8.800	0	-8.800
Sonstige Erträge	-1.525	0	-1.525	0	-1.525
Mieten und Pachten	-25	0	-25	0	-25
Sonstige Erträge	-1.500	0	-1.500	0	-1.500
Materialaufwand	2.647.600	-29.867	2.617.733	-29.867	2.617.733
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	123.500	0	123.500	0	123.500
Energie- und Wasserbezug	120.000	0	120.000	0	120.000
Brenn- und Treibstoffe	3.000	0	3.000	0	3.000
Material Direktverbrauch	500	0	500	0	500
Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.524.100	-29.867	2.494.233	-29.867	2.494.233
Fremdleistungen	1.112.000	0	1.112.000	0	1.112.000
Beiträge Lippeverband, Wasser- u. Bodenv.	0	0	0	0	0
WBV-Beitrag	11.000	0	11.000	0	11.000
Lippeverband-Beitrag	1.339.000	-767	1.338.233	-767	1.338.233
Abwasserabgabe Landesumweltamt	33.000	0	33.000	0	33.000
Kleininleiterabgabe	1.100	-1.100	0	-1.100	0
Klärschlamm Entsorgung	28.000	-28.000	0	-28.000	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.022.600	-17.093	1.005.507	-32.093	990.507
Verluste aus Anlagenabgängen	15.000	0	15.000	-15.000	0
Mieten, Pachten, Gebühren, Beiträge	15.000	0	15.000	0	15.000
Sonstige Gebühren und Beiträge	25.000	0	25.000	0	25.000
Feuer- und Sturmversicherungen	2.000	0	2.000	0	2.000
Maschinenversicherungen	28.000	0	28.000	0	28.000
Bürobedarf, Zeitschriften	3.600	0	3.600	0	3.600
Fernspreckgebühren	1.500	0	1.500	0	1.500
Bekanntmachungen	11.500	0	11.500	0	11.500
Prüfungs- und Beratungskosten	10.000	0	10.000	0	10.000
Gutachterkosten	249.500	0	249.500	0	249.500
Gerichts- und Notariatskosten	8.000	0	8.000	0	8.000
Betriebsführungskosten	15.500	0	15.500	0	15.500
Sonstige Dienst- und Fremdleistungen	250.000	0	250.000	0	250.000
Bankgebühren	500	0	500	0	500
Verwaltungskostenbeitrag Stadt	385.500	-17.093	368.407	-17.093	368.407
Aus- und Fortbildung	2.000	0	2.000	0	2.000
Abschreibungen	426.000	1.636.409	2.062.409	1.636.409	2.062.409
Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0	0	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	68.000	356.486	424.486	-68.000	0
Fremdkapitalzinsen	68.000	0	68.000	-68.000	0
Kalkulatorische Zinsen	0	356.486	356.486	0	0
Summe	4.153.875	1.945.935	6.099.810	1.506.449	5.660.324

41. Die Erlöse aus der Auflösung von Anschlussbeiträgen und Zuweisungen des Landes wurden entsprechend der bisherigen Vorgehensweise des Abwasserwerkes in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt¹. Das KAG NW sieht keine verpflichtende Absetzung von Auflösungsbeträgen aus Ertragszuschüssen vor. Nach einer Entscheidung des OVG Münster vom 21. März 1997 (Az. 9 A 1553/95) besteht bei der Berechnung der kalkulatorischen Zinsen „keine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinde, das Abzugskapital [...] in voller Höhe von dem verminderten Anschaffungswert abzuziehen“. Nach Auffassung des OVG vermindert das über Abschreibungen der Gemeinde zur Verfügung stehende Rückflusskapital „anteilig auch den noch in der Anlage gebundenen Wert des Zuschuss- und Beitragsteils des Anlagevermögens“. Demnach ist es zulässig, das Abzugskapital ratierlich aufzulösen und es besteht auch keine Verpflichtung zur Anrechnung der Auflösungsbeträge gemäß KAG NW.

¹ Die entsprechenden Ansätze von insgesamt rd. 538,5 T€ werden in der obigen Tabelle als Teil der Umsatzerlöse und sonstigen betrieblichen Erträge nicht ausgewiesen

1. Andere aktivierte Eigenleistungen

42. Die anderen aktivierten Eigenleistungen sind in voller Höhe in der Gebührenkalkulation aufwandsmindernd zu berücksichtigen, da die entsprechenden Kosten in den Kostenartenansätzen der Aufwandsplanung enthalten sind. Eine Nichtberücksichtigung der aktivierten Eigenleistungen würde zu einer Doppelverrechnung dieser Kosten führen. Zum einen würden diese in der Gebührenkalkulation als Kosten in der aktuellen Kalkulationsperiode verrechnet, zum anderen würden sie durch die Aktivierung in Form von Abschreibungen in die Kosten der folgenden Perioden einfließen.
43. Im vorliegenden Fall handelt es sich hierbei um Gemeinkostenzuschläge die im Zusammenhang mit der Herstellung von Anlagengütern verrechnet werden. Es werden anteilige Kosten der Betriebsführung durch die Stadtwerke Coesfeld GmbH verrechnet. Es wurde daher ein Ansatz von 8,8 T€ gebührenbedarfsmindernd angesetzt. Der auf den investiven Bereich entfallende Anteil der Verwaltungskostenumlage der Stadt wurde bei der Aufwandsplanung betreffend den „Verwaltungskostenbeitrag Stadt“ nicht berücksichtigt.

2. Materialaufwand

44. Der geplante Materialaufwand i. H. v. 2.647,6 T€ setzt sich aus Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie dem Aufwand für bezogene Leistungen zusammen.
45. Die Ansätze der Aufwandsplanung entfallen mit 123,5 T€ auf den Energiebezug und Materialdirektverbrauch, mit 1.112,0 T€ auf bezogene Fremdleistungen im Zusammenhang mit der Instandhaltung und dem Betrieb des Kanalnetzes und der Pumpwerke, mit 1.384,1 T€ auf Verbandsbeiträge und Abgaben sowie mit 28,0 T€ auf die Kosten der Schlammabfuhr aus Kleinkläranlagen.
46. Aussonderungen wurden hinsichtlich der Aufwendungen für bezogene Leistungen der Klärschlammmentsorgung (28,0 T€) sowie von Kostenanteilen der Lippeverbandsbeiträge (0,8 T€) und der Kleinleiterabgabe (1,1 T€) vorgenommen. Bei der Klärschlammmentsorgung handelt es sich um eine Einrichtung, die gesondert ihre Gebühren kalkuliert.

3. Sonstige betriebliche Aufwendungen

47. Die geplanten sonstigen betrieblichen Aufwendungen i. H. v. rd. 1.022,6 T€ umfassen im Wesentlichen Grundbesitzabgaben, Versicherungen, Fernspreckgebühren, Gutachter-, Prüfungs- und Beratungskosten, Betriebsführungskosten sowie den Verwaltungskostenbeitrag der Stadt.
48. In der Aufwandsplanung sind Gerichts- und Notariatskosten i. H. v. 8,0 T€ ausgewiesen. Kosten, die in Zusammenhang mit Gerichtsverfahren betreffend die Abwassergebühren stehen, sind u. E. gebührenrechtlich nicht ansatzfähig.² Auskunftsgemäß handelt es sich bei den ausgewiesenen Kosten jedoch um Gerichtskosten, die in Zusammenhang mit Verfahren bzgl. von Baumängeln anfallen könnten. Diese Kosten sind gebührenrechtlich ansatzfähig und wurden dementsprechend in der Kalkulation übernommen.
49. Hinsichtlich der weiteren Positionen des sonstigen betrieblichen Aufwandes wurden die Kostenanteile der gesonderten gebührenrechnenden Einrichtung Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht in der Kalkulation berücksichtigt (Verwaltungskostenbeitrag Stadt).
50. Ausgesondert wurden in der Kalkulationsvariante „OVG Nettosubstanzerhaltung“ die abgabenrechtlich nach bisheriger Rechtsprechung nicht ansatzfähige Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen i. H. v. 15,0 T€. Diese Verluste resultieren aus dem vorzeitigen Abgang von Anlagevermögen und stellen somit keinen periodenbezogenen Werteverzehr dar.
51. In der Kalkulationsvariante „KAG-Änderung“ wurde auf Grundlage der geplanten veränderten gesetzlichen Regelung auf eine Aussonderung der Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen verzichtet.

4. Abschreibungen

52. Unter Abschreibungen i. S. d. § 6 Absatz 2 Satz 4 KAG NW sind die Kosten der Wertminderung der Anlagegüter durch die der Leistungserstellung dienende Nutzung in einer bestimmten Periode zu verstehen. Bei der Abschreibung ist jedem Leistungszeitraum der Wertverzehr periodengerecht zuzuordnen. Der Gesetzgeber hat sich hierzu für eine gleichmäßige (lineare) Abschreibung entschieden.
53. Die Berechnung der ansatzfähigen Abschreibungen kann entweder auf Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten (AHK) oder der Wiederbeschaffungszeitwerte (WBZW) erfolgen. Dieses Wahlrecht ergibt sich u.a. aus einem Urteil des OVG Münster vom 5. August 1994 (Az. 9 A 1248/92) bzw. aus der geplanten Klarstellung im Rahmen des § 6 Abs. 2 KAG (Gesetzentwurf zum KAG NW). Das Abwasserwerk berücksichtigt Abschreibungen auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte. Der Abschreibungsermittlung sind ausschließlich lineare Abschreibungsverläufe zugrunde

² Vgl. Brüning in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 53. Erg. Lfg. (Sep. 2015), Rdnr. 183 zu §6.

zu legen. Die angewandten Abschreibungsdauern sind insbesondere auf die jeweiligen örtlichen Verhältnisse abzustellen. Das Abwasserwerk berücksichtigte für Kanalinvestitionen bis 2004 überwiegend eine Abschreibungsdauer von 54 Jahren und hat danach eine Abschreibungsdauer von 50 Jahren berücksichtigt.

54. Die rechnerische Ableitung der Wiederbeschaffungszeitwerte aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagegüter erfolgte nach dem sog. Indexverfahren. Dieses Verfahren setzt auf den Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagegüter auf. Zur Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte werden die Anschaffungs-/Herstellungskosten gem. der Anlagenbuchhaltung des Abwasserwerkes unter Verwendung geeigneter Indexreihen zur Preisentwicklung auf aktuelle Wiederbeschaffungszeitwerte hochgerechnet. Hierzu wurde die Indexreihe „Ortskanäle“ der Fachserie 17 Reihe 4 des statistischen Bundesamtes angewandt. Die Fortschreibung auf das Jahr 2022 erfolgte anhand der mittleren Preissteigerung der Jahre 2016 bis 2021. Aus den Wiederbeschaffungszeitwerten lassen sich wiederum die Abschreibungen unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern der Anlagegüter ableiten.
55. Neben den Abschreibungen auf das zum Kalkulationserstellungszeitpunkt vorhandene Anlagevermögen wurden insbesondere auch die Auswirkungen der in den Jahren 2022 und 2023 durchgeführten und geplanten Investitionen ergänzend berücksichtigt. Hinsichtlich der Anlagenzugänge wurde überwiegend vereinfachend eine Aktivierung zur Jahresmitte unterstellt.
56. Aufgrund der abweichenden Abschreibungsgrundlage (Anschaffungs-/Herstellungskosten des Abwasserwerkes in der handelsrechtlichen Betrachtung gegenüber Wiederbeschaffungszeitwerten in der Gebührenkalkulation), wurden die Ansätze des Wirtschaftsplans ausgesondert und die kalkulatorischen Abschreibungen berücksichtigt.
57. Für das Kalkulationsjahr 2023 wurden in der Gebührenkalkulation Abschreibungen i. H. v. rd. 2.062,4 T€ in beiden Kalkulationsvarianten angesetzt.

5. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

58. Gemäß § 6 Absatz 4 Satz 4 KAG NW gehört auch eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals zu den ansatzfähigen Kosten. Die angemessene Verzinsung umfasst Eigen- und Fremdkapital. Der bereits eingetretene Werteverzehr der Anlagegüter (Abschreibungen) ist zu berücksichtigen.
59. Gemäß ausdrücklicher Regelung in § 6 Absatz 4 Satz 4 KAG NW bleibt „bei der Verzinsung ... der aus Beiträgen und Zuschüssen Dritter aufgebrauchte Eigenkapitalanteil außer Betracht“, da der Einrichtung bezüglich dieser Positionen kein aus der Bindung von Kapital herrührender Zinsaufwand entsteht, noch wurde eigenes Kapital gebunden.
60. In der **Kalkulationsvariante „OVG Nettosubstanzerhaltung“** können die Restwerte des Anlagevermögens auf Basis der Wiederbeschaffungszeitwerte (unter Absetzung der über Beiträge und Zuschüsse finanzierten Anteile) mit einem Realzinssatz verzinst werden. Für das Jahr 2023 ergibt sich auf Basis der Emissionsrenditen und Inflationsraten³ 2012 bis 2021 folgende durchschnittliche Realverzinsung:

	Emissionsrenditen	Inflationsrate	Realverzinsung
2012	1,30%	2,00%	-0,70%
2013	1,30%	1,40%	-0,10%
2014	1,10%	1,00%	0,10%
2015	0,40%	0,50%	-0,10%
2016	0,10%	0,50%	-0,40%
2017	0,40%	1,50%	-1,10%
2018	0,60%	1,80%	-1,20%
2019	-0,10%	1,40%	-1,50%
2020	-0,30%	0,50%	-0,80%
2021	-0,20%	3,10%	-3,30%
Mittelwert			-0,91%

61. Aufgrund des negativen Realzinssatzes erfolgt in der Kalkulationsvariante „OVG Nettosubstanzerhaltung“ somit kein Ansatz einer kalkulatorischen Verzinsung für Eigen- und Fremdkapital, somit werden auch nicht die effektiven Fremdkapitalzinsen berücksichtigt.
62. In der **Kalkulationsvariante „KAG-Änderung“** sind als abgabenrechtliche Basis der zulässigen kalkulatorischen Verzinsung ausschließlich die sogenannten historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten zum Anschaffungszeitpunkt der jeweiligen Anlagen zu berücksichtigen, da nur diese Ansätze eine Kapitalbindung verursachen. Aufgrund des Ansatzes der Fremdkapitalkosten mit den effektiven Fremdkapitalzinsen, ist auch der Fremdkapitalanteil aus der Verzinsungsbasis auszu-sondern.

³ Berücksichtigt wurde als Inflationsrate die Entwicklung des Verbraucherpreisindex gemäß destatis

63. Im Folgenden haben wir eine zulässige kalkulatorische Verzinsung auf Grundlage der geplanten KAG-Änderung ermittelt.

	31.12.2022 €	31.12.2023 €	Mittelwert €
Restwerte auf Basis historischer AHK	29.868.153	31.755.788	30.811.971
Anschlussbeiträge	-11.313.583	-11.508.929	-11.411.256
Landeszuschüsse	-1.348.968	-1.229.977	-1.289.472
Zuschüsse Kanalbau	-130.315	-127.094	-128.705
Abwasserinvestitionspauschale	-3.015.631	-3.015.631	-3.015.631
Summe Abzugskapital	-15.808.497	-15.881.631	-15.845.064
Fremdkapital	-3.337.777	-4.638.140	-3.987.958
Verzinsungsbasis			10.978.948
Kalkulatorischer Zinssatz			3,247%
Kalkulatorische Zinsen			356.486

64. Um die Verzinsungsbasis zu ermitteln, muss von dem Restwert der historischen Anschaffungs-/ Herstellungskosten das Abzugskapital abgesetzt werden. Das Abzugskapital setzt sich aus den Restwerten der bis 1994 erhaltenen Landeszuschüsse, den Restwerten der Kanalanschlussbeiträge und der von 1995 bis 2002 bezogenen Abwasserinvestitionspauschale zusammen. Die Restwerte der Landeszuschüsse und der Kanalanschlussbeiträge wurden abweichend von den handelsrechtlichen Ansätzen mit einer kalkulatorischen Nutzungsdauer von 50 Jahren ermittelt, da gemäß abgabenrechtlichen Vorschriften das Abzugskapital mit den gleichen Nutzungsdauern wie die Anlagegüter für die sie erhoben wurden aufgelöst werden muss.⁴ Die Abwasserinvestitionspauschale wird nicht aufgelöst, da es sich hierbei um Zuschüsse zur Stärkung des Eigenkapitals handelt. Als Verzinsungsbasis wird der Saldo aus den Mittelwerten der jeweiligen Jahresanfangs- und Jahresendbeständen herangezogen (vgl. Anlage 2). Die für die Straßenentwässerung gezahlten Anteile von Erschließungs- und Straßenbaubeiträgen gehören nicht zu den Beiträgen zur Errichtung der Abwasseranlage, für deren Benutzung Abwassergebühren erhoben werden. Sie sind daher nicht als Abzugskapital zu berücksichtigen.⁵
65. Bezüglich der Höhe des anzusetzenden kalkulatorischen Zinssatzes bestehen in der KAG-Änderung explizite Vorgaben in § 6 KAG NW zur Ableitung eines maximal zulässigen kalkulatorischen Zinssatzes in Abhängigkeit von der Entwicklung der effektiven Anlagezinsen. Unter Verwendung dieser Methodik ergibt sich für das Jahr 2023 ein maximal zulässiger kalkulatorischer Zinssatz von 3,247 %. Daneben wurden die geplanten effektiven Zinsen zur Fremdkapitalfinanzierung berücksichtigt.

IV. Kostenstellenrechnung

⁴ Vgl. Brüning in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 51. Erg. Lfg. (Sep. 2014), Rdnr. 166d zu §6.

⁵ Vgl. Brüning in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 51. Erg. Lfg. (Sep. 2014), Rdnr. 162 zu §6.

66. Im Rahmen der Kostenstellenrechnung werden die Kosten je Kostenart den Orten der Kostenentstehung (Kostenstellen) zugeordnet. Von Bedeutung für die Kalkulation der Abwassergebühren sind hierbei neben den direkt in die betriebliche Leistung eingehenden Kostenstellen (sogenannte Hauptkostenstellen) auch die indirekt eingehenden Kostenstellen (sogenannte Hilfskostenstellen).
67. Wir haben folgende Kostenstellenstruktur in der Kalkulation berücksichtigt:
- Allgemeine Kosten
 - Abwasserreinigung Schmutzwasser
 - Abwasserreinigung Niederschlagswasser
 - Pumpwerke Schmutzwasser
 - Pumpwerke Niederschlagswasser
 - Pumpwerke Mischwasser
 - Regenbecken Niederschlagswasser
 - Regenbecken Mischwasser
 - Allgemeine Kostenstelle Leitungen
 - Leitungen Schmutzwasser
 - Leitungen Niederschlagswasser
 - Leitungen Mischwasser
68. Die Zuordnung der um außerordentliche oder leistungsfremde Aufwendungen bereinigten Kosten je Kostenart auf die Kostenstellen wurde im Betriebsabrechnungsbogen 2023 (vgl. Anlage 1 und Anlage 4) durchgeführt. Die Verteilung der Kostenartenansätze auf die Kostenstellen erfolgte dabei im Wesentlichen auf Grundlage der kostenstellenbezogenen Planung des Abwasserwerkes. Bei einzelnen - nicht kostenstellenbezogen geplanten - Kostenarten erfolgte die Kostenstellenzuschreibung abweichend anhand von ableitbaren Schlüsseln (z. B. Kostenvolumen, Restwerte) oder nach einer sogenannten „Expertenschätzung“.
69. Die Erträge aus aktivierten Eigenleistungen wurden von den Kosten der Kostenstelle „Allgemeine Kosten“ abgesetzt. Über die aktivierten Eigenleistungen werden dem investiven Bereich zuzurechnende Verwaltungskostenbeiträge und Betriebsführungskosten verrechnet. Daher sind die Erträge aus den aktivierten Eigenleistungen der Kostenstelle der Verbuchung der Verwaltungskostenbeiträge und der Betriebsführungskosten gebührenbedarfsmindernd zuzuordnen.
70. Die Kosten für Maschinenversicherungen wurden den Kostenstellen zugeordnet, auf denen sich die entsprechend versicherten Maschinen befinden. Hierbei wurde eine Verteilung im Verhältnis der Anschaffungs-/Herstellungskosten der maschinellen Anlagen je Kostenstelle berücksichtigt. Diese Vorgehensweise beruht auf dem Umstand, dass sich die Höhe der jeweiligen Versicherungsprämien auskunftsgemäß nach der Höhe der jeweiligen Anschaffungs- und Herstellungskosten richtet.
71. Bei der Verteilung der kalkulatorischen Zinsen auf die Kostenstellen wurde die jeweilige Kapitalbindung berücksichtigt. Hierzu haben wir von den Restwerten auf Basis der historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten je Kostenstelle die jeweils zuzurechnenden Anteile des Abzugskapitals

(Kanalanschlussbeiträge, Landeszuschüsse, Kanalbauzuschüsse und Abwasserinvestitionspauschale) abgesetzt.

72. Die Zuordnung der Kanalanschlussbeiträge erfolgte gemäß den Regelungen zur Beitragserhebung der Beitragsatzung. Diese sieht eine Erhebung von $\frac{2}{3}$ des vollen Satzes bei einem ausschließlichen Schmutzwasseranschluss und $\frac{1}{3}$ des vollen Satzes bei einem ausschließlichen Niederschlagswasseranschluss vor. Die Restwerte der Landeszuschüsse und die Abwasserinvestitionspauschale wurden anhand der Anschaffungs- und Herstellungskosten auf die Kostenstellen verteilt. Dabei wurden für die Verteilung der Landeszuschüsse nur die Anschaffungs-/Herstellungskosten der Anlagenzugänge der Jahre, in denen diese Zuschüsse gezahlt wurden (1950 bis 1994) herangezogen. Entsprechend wurden für die Verteilung der Abwasserinvestitionspauschale nur die Anschaffungs-/Herstellungskosten der Jahre, in denen diese gezahlt wurden (1995 bis 2002) herangezogen. Durch die zwischenzeitlich erfolgten Abschreibungen auf die bezuschussten Anlagegüter verringert sich deren Kapitalbindung, während die Abwasserinvestitionspauschale in nominaler Höhe erhalten bleibt und bis zu deren Verwendung im Rahmen einer Reinvestition im bezuschussten Anlagenteil zur Finanzierung anderer Anlagenteile dienen können. Daher entspricht die hier vorgenommene Verteilung der Zinsaufwendungen einer verursachungsgerechten Kostenzuordnung.
73. Die Abschreibungen der einzelnen Anlagegüter haben wir mit Hilfe des vorliegenden Anlagenverzeichnisses direkt auf die betreffenden Kostenstellen zugeordnet.
74. Auf der Kostenstelle „Allgemeine Leitungen“ sind im Wesentlichen die Kosten der Rattenbekämpfung in den Kanälen gebucht. Es handelt es sich um eine Hilfskostenstelle, die im Wege der kostenrechnerischen Sekundärkostenverteilung auf die Hauptkostenstellen Schmutz-, Niederschlags- und Mischwasser umgelegt wurde. Die Verteilung erfolgte zu gleichen Teilen auf die genannten drei Hauptkostenstellen, da die Rattenbekämpfung auskunftsgemäß in allen Kanalarten gleichmäßig stattfindet.
75. Bei der Kostenstelle „Allgemeine Kosten“ handelt es sich ebenfalls um eine Hilfskostenstelle, die im Wege der kostenrechnerischen Sekundärkostenverteilung auf die Hauptkostenstellen umgelegt wurde. Die allgemeinen Kosten wurden auf alle Hauptkostenstellen mit Ausnahme der Abwasserreinigungskostenstellen verteilt, da auf diesen Kostenstellen kein oder nur sehr geringer Verwaltungs- bzw. allgemeiner Aufwand anfällt. Die Verteilung erfolgte auf Grundlage des Verhältnisses der direkten Kosten abzgl. der kalkulatorischen Zinsen der Hauptkostenstellen. Die kalkulatorischen Zinsen wurden nicht in der Verteilungsbasis berücksichtigt, da dies durch die Berücksichtigung der Kanalanschlussbeiträge in der Verzinsungsbasis der Schmutz- und Niederschlagswasserkanäle zu nicht sachgerechten Verschiebungen führen würde.

76. Nach der Sekundärkostenverteilung ergeben sich aus dem Betriebsabrechnungsbogen 2023 die Gesamtkosten je Hauptkostenstelle (vgl. Anlage 1 und Anlage 4).

V. Kostenträgerrechnung

77. Als letzter Schritt der Kostenrechnung gibt die Kostenträgerrechnung Aufschluss darüber, welche Kosten für welche Leistungen entstanden sind. Kostenträger sind folglich die erbrachten Leistungen (vgl. Anlage 3 und Anlage 5). Bei der Kalkulation waren folgende Kostenträger zu berücksichtigen:
- Schmutzwassergebühr
 - Niederschlagswassergebühr für die Grundstücksentwässerung
 - Niederschlagswassergebühr für die Straßenentwässerung
78. Jeder dieser Kostenträger wird differenziert nach der Art des Anschlusses. Dabei handelt es sich entweder um einen Vollanschluss (Abwasserableitung und Abwasserreinigung) oder einen Anschluss, für den nur Ableitungsgebühren gezahlt werden müssen. Letztere Anschlussnehmer sind eigenständige Mitglieder des Lippeverbandes und werden von diesem gesondert für die Abwasserreinigung veranlagt.
79. In einem ersten Schritt waren die Kosten der Hauptkostenstellen den drei Leistungsbereichen zuzuordnen. Dabei sind die Kostenstellen „Abwasserreinigung Schmutzwasser“, „Pumpwerke Schmutzwasser“ und „Leitungen Schmutzwasser“ voll dem „Kostenträger Schmutzwassergebühr“ zuzurechnen.
80. Die Kostenstellen „Pumpwerke Mischwasser“, „Regenbecken Mischwasser“, „Leitungen Mischwasser“ wurden entsprechend der Zweikanaltheorie zu 50 % auf den Kostenträger Schmutzwassergebühr und zu 50 % auf die beiden verbleibenden Kostenträger der Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt. Die vom Abwasserwerk ermittelte Aufteilung nach der 2-Kanaltheorie wurde durch uns ungeprüft übernommen. Das Kostenvolumen der Niederschlagswasserbeseitigung wurde anhand der an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Flächen zu rd. 69,2 % auf die Grundstücksentwässerung und zu rd. 30,8 % auf die Straßenentwässerung verteilt (vgl. Tabelle Abschnitt B.VI).
81. Die Kostenstelle „Abwasserreinigung Niederschlagswasser“ wurde anhand der an die Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen Flächen mit Vollanschluss zu rd. 89,9 % auf die Grundstücksentwässerung und zu rd. 10,1 % auf die Straßenentwässerung verteilt.

82. Die Kostenstellen „Pumpwerke Niederschlagswasser“, „Regenbecken Niederschlagswasser“ und „Leitungen Niederschlagswasser“ sind entsprechend dem Vorgehen beim Niederschlagswasseranteil der Mischwasserkostenstellen zu rd. 69,2 % auf die Grundstücksentwässerung und zu rd. 30,8 % auf die Straßenentwässerung verteilt worden.
83. In der Kalkulationsvariante „KAG-Änderung“ (vgl. Anlage 5) wurde für die Kostenstelle „Leitungen Niederschlagswasser“ zusätzlich eine Korrektur vorgenommen. Dieser Kostenstelle sind 1/3 aller Kanalanschlussbeiträge zugeordnet (vgl. Tz. 58). Diese Beiträge wurden jedoch ausschließlich von den Grundstückseigentümern und nicht von den Trägern der Verkehrswege geleistet. Dementsprechend dürfen die sich aus den geleisteten Beiträgen ergebenden Zinsenentlastungen auch nur den Grundstückseigentümern zugutekommen. Diese Verfahrensweise ist in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte zur Umstellung von einer teilweisen Beitragsfinanzierung auf eine reine Gebührenfinanzierung begründet. Hiernach darf eine Umstellung des Finanzierungssystems nicht dazu führen, dass die zum Zeitpunkt des Wechsels bereits vorhandenen Altanschlussnehmer, die in der alten Struktur eine Beitragszahlung geleistet haben, gegenüber den Neuanschlussnehmern benachteiligt werden.⁶ Eine solche Benachteiligung kann durch die Erhebung unterschiedlicher Gebührensätze oder die Rückerstattung der Beiträge vermieden werden.⁷ Da es sich im vorliegenden Fall um eine Nutzergruppe, die Beiträge entrichtet hat (Grundstücksentwässerung), und eine Nutzergruppe ohne Beitragszahlungen (Straßenentwässerung) handelt, ist eine Differenzierung der Gebührensätze zwischen Grundstücks- und Straßenentwässerung erforderlich. Um diesen Umstand Rechnung zu tragen, wurde der sich aus den Kanalanschlussbeiträgen ergebende Zinseffekt quantifiziert und der Kostenträger „Grundstücksentwässerung“ um rd. 38,0 T€ entlastet und der Kostenträger „Straßenentwässerung“ um rd. 38,0 T€ belastet. Analog erfolgte eine Entlastung des Kostenträgers „Straßenentwässerung“ durch die Berücksichtigung der Entlastungseffekte aus der Bezuschussung von Baumaßnahmen durch die Straßenbaulastträger von rd. 37,1 T€ und eine entsprechende Belastung des Kostenträgers „Grundstücksentwässerung“.
84. In der Kalkulationsvariante „OVG Nettosubstanzerhaltung“ erfolgte aufgrund des fehlenden Ansatzes von kalkulatorischen und effektiven Zinsen keine entsprechende Verrechnung.
85. Die so ermittelten Kosten je Kostenträger müssen anschließend auf die beiden Leistungsbestandteile Abwasserreinigung und Abwasserableitung aufgeteilt werden. Auf die Abwasserreinigung entfallen jeweils nur die Kosten der Kostenstellen „Abwasserreinigung Schmutzwasser“ und „Abwasserreinigung Niederschlagswasser“. Die verbleibenden Kosten sind der jeweiligen Abwasserableitung zu zuordnen.

VI. Mengengerüst der Kalkulation

⁶ Vgl. Grünewald in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 42. Erg. Lfg. (März 2010), Rdnr. 510 zu § 8.

⁷ Vgl. Grünewald in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 42. Erg. Lfg. (März 2010), Rdnr. 510 zu § 8.

86. Für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung wurde der Mengenansatz des Frischwassermaßstabes i. H. v. rd. 1.159 Tm³ berücksichtigt. Davon entfallen rd. 101 Tm³ auf Anschlüsse, die nur den Anteil der Schmutzwasserableitung an das Abwasserwerk zahlen. Die verbleibenden rd. 1.058 Tm³ sind Vollanschlüssen zuzuordnen.
87. Die Niederschlagswassergebühren für die Grundstücksentwässerung und die Straßenentwässerung werden anhand der Größe der hinterlegten Flächen aufgeteilt. Auf die Grundstücksentwässerung mit Vollanschluss entfallen hierbei rd. 2.140 Tm², auf die Grundstücksentwässerung, bei denen die Abwasserreinigung separat bezahlt wird, entfallen rd. 101 Tm². Auf die Straßenentwässerung mit Vollanschluss entfallen rd. 240 Tm², auf die Straßenentwässerung deren Abwasser lediglich abgeleitet wird rd. 757 Tm².

Befestigte Flächen	m ²
Flächen Grundstückentwässerung Vollanschluss	2.139.643
Flächen Grundstückentwässerung Ableitung	100.864
Flächen Straßenentwässerung Vollanschluss	240.281
Flächen Straßenentwässerung Ableitung	757.275

Wassermengen	m ³
Menge Schmutzwasser Vollanschluss	1.057.859
Menge Schmutzwasser nur Ableitung	101.213

VII. Ermittlung der Abwassergebühren

88. Auf der Grundlage der in den vorangegangenen Abschnitten ermittelten Kosten und Gebührenbemessungsgrundlagen ergeben sich für den Kalkulationszeitraum 2023 die zu kalkulierenden Gebührensätze.
89. Auf Grundlage der in Abschnitt B.IV erläuterten Aufteilungsverhältnisse der Kosten je Hauptkostenstelle wurde zunächst eine Aufteilung der Kosten auf die Bereiche Schmutz-, Grundstücks- und Straßenentwässerung vorgenommen (vgl. Anlage 3 und Anlage 5).
90. Bei der Aufteilung der gesamten Kosten der Niederschlagsentwässerung ist grundsätzlich sicherzustellen, dass die Gebührenpflichtigen nicht mit den Kosten der Entwässerung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze belastet werden. In Nordrhein-Westfalen kann diese Entlastung durch einen Abzug eines Gemeindeanteils von den Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung oder durch eine Einbeziehung der öffentlichen Flächen in den Divisor der Gebührensatzermittlung erfolgen.⁸ In der vorliegenden Kalkulation haben wir die Aussonderung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anhand der von der Gemeinde ermittelten Flächenanteile auf Ebene der Kostenstellenkosten vorgenommen.
91. Ergänzend zu den Kosten der Kalkulationsperiode sind gemäß § 6 Abs. 2 KAG NW Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen aus den vier letzten Jahren gutzubringen bzw. können nachgeholt werden. Die von uns berücksichtigten Ansätze der Kostenüberdeckungen umfassen die vollen Überdeckungen des Jahres 2021 dieser Bereiche (vgl. Anlage 3 und Anlage 5).

⁸ Vgl. Brüning in Driehaus; Kommunalabgabenrecht, 55. Erg. Lfg. (Sept. 2016), Rdnr. 352c zu §6.

92. Die Kalkulation führt für das Jahr 2023 zu folgenden Gebührensätzen:

	KAG-Änderung		
	Schmutz- wasser	Grundstücks- entwässerung	Straßen- entwässerung
Gebührenfähige Kosten	3.146.258 €	1.776.377 €	753.704 €
Vollanschluss	2.977.405 €	1.704.811 €	198.152 €
Ableitung	168.853 €	71.566 €	555.552 €
Maßstabseinheiten			
Vollanschluss	1.057.859 m³	2.139.643 m²	240.281 m²
Ableitung	101.213 m³	100.864 m²	757.275 m²
Gebühr Abwasserableitung	1,67 €/m³	0,71 €/m²	0,73 €/m²
Gebühr Vollanschluss	2,81 €/m³	0,80 €/m²	0,82 €/m²

	OVG Nettosubstanzerhaltung		
	Schmutz- wasser	Grundstücks- entwässerung	Straßen- entwässerung
Gebührenfähige Kosten	3.031.082 €	1.569.985 €	635.786 €
Vollanschluss	2.872.287 €	1.507.710 €	169.750 €
Ableitung	158.795 €	62.275 €	466.037 €
Maßstabseinheiten			
Vollanschluss	1.057.859 m³	2.139.643 m²	240.281 m²
Ableitung	101.213 m³	100.864 m²	757.275 m²
Gebühr Abwasserableitung	1,57 €/m³	0,62 €/m²	0,62 €/m²
Gebühr Vollanschluss	2,72 €/m³	0,70 €/m²	0,71 €/m²

C. Zusammenfassung

93. Das Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen (im Folgenden auch Abwasserwerk) beauftragte uns mit Schreiben vom 27. September 2022 mit der Kalkulation der Abwassergebühren des Jahres 2023. Der Beauftragung lag unser Angebot vom 24. September 2022 zu Grunde.
94. Die Abwasserbeseitigung für die Einwohner und Gewerbebetriebe der Stadt Lüdinghausen obliegt dem Abwasserwerk der Stadt Lüdinghausen. Dieses wird in der Betriebsform eines Eigenbetriebes geführt. Die Abwasserreinigung erfolgt durch den Lippeverband.
95. Unsere Aufgabe war es, auf Basis der Wirtschaftsplanung 2023 die Abwassergebühren des Jahres 2023 zu kalkulieren. Dies beinhaltete insbesondere folgende Arbeitsschritte:
- Plausibilisierung der bestehenden Anlagenrechnungen (rechnerische Richtigkeit, Zuordnung zu Anlagengruppen, Abschreibungsdauern), insbesondere die Ermittlung der Abschreibungen und der Restwerte in den abgabenrechtlich relevanten Bewertungskreisen (historische Anschaffungs-/Herstellungskosten, Wiederbeschaffungszeitwerte); Plausibilisierung der Behandlung von Anlagen im Bau sowie der geplanten Anlagenzugänge für den Kalkulationszeitraum (keine Plausibilisierung der Vollständigkeit bzw. Neuaufnahme des Vermögens).
 - Ermittlung und sachgerechte Verteilung der kalkulatorischen Zinsen unter Berücksichtigung des fortgeschriebenen Abzugskapitals (Kanalanschlussbeiträge, Zuschüsse, Werte der von Dritten unentgeltlich übernommenen Anlagen) sowie der Anlagen im Bau; Zuordnung auf die Kostenträger Schmutzwasserbeseitigung, Grundstücksentwässerung und Straßenentwässerung.
 - Erarbeitung eines Plan-Betriebsabrechnungsbogens, insbesondere Aussonderung leistungsfremder Kosten; Verteilung der Plankosten der Abwasserentsorgung auf die Vor- und Endkostenstellen (Primärkostenverteilung), Umlage der Vorkostenstellen auf Endkostenstellen (Sekundärkostenverteilung).
 - Rechnerische Ermittlung der kostendeckenden Gebührensätze. Die Berechnung erfolgt durch Division der Plankosten für jede Leistungsart durch die geplanten Entgeltbemessungseinheiten.
96. Im Rahmen der Gebührenkalkulation haben wir auf Basis der von uns plausibilisierten Planungen des Abwasserwerks Betriebsabrechnungsbögen und Kostenträgerrechnungen für das Jahr 2023 für zwei Kalkulationsvarianten („KAG-Änderung“, „OVG Nettosubstanzerhaltung“) aufgebaut. Es ergeben sich anhand des Kalkulationsschemas unter Berücksichtigung der Kostenüber- und -unterdeckungen aus Vorjahren folgende Gebührensätze:

	KAG-Änderung		
	Schmutz- wasser	Grundstücks- entwässerung	Straßen- entwässerung
Gebührenfähige Kosten	3.146.258 €	1.776.377 €	753.704 €
Vollanschluss	2.977.405 €	1.704.811 €	198.152 €
Ableitung	168.853 €	71.566 €	555.552 €
Maßstabseinheiten			
Vollanschluss	1.057.859 m³	2.139.643 m²	240.281 m²
Ableitung	101.213 m³	100.864 m²	757.275 m²
Gebühr Abwasserableitung	1,67 €/m³	0,71 €/m²	0,73 €/m²
Gebühr Vollanschluss	2,81 €/m³	0,80 €/m²	0,82 €/m²

	OVG Nettosubstanzerhaltung		
	Schmutz- wasser	Grundstücks- entwässerung	Straßen- entwässerung
Gebührenfähige Kosten	3.031.082 €	1.569.985 €	635.786 €
Vollanschluss	2.872.287 €	1.507.710 €	169.750 €
Ableitung	158.795 €	62.275 €	466.037 €
Maßstabseinheiten			
Vollanschluss	1.057.859 m³	2.139.643 m²	240.281 m²
Ableitung	101.213 m³	100.864 m²	757.275 m²
Gebühr Abwasserableitung	1,57 €/m³	0,62 €/m²	0,62 €/m²
Gebühr Vollanschluss	2,72 €/m³	0,70 €/m²	0,71 €/m²

Düsseldorf, 11. November 2022

PricewaterhouseCoopers GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Otmar Koetz

ppa. Thomas Gutsche

Anlage 1: Betriebsabrechnungsbogen 2023 (Variante KAG-Änderung)

Alle Beträge in [€]	Aufwandsplanung	Aussonderungen/ Hinzurechnungen	Ansatz Abwasser- Gebühren- Kalkulation	Allgemeine Kosten	Abwasser-reinigung		Pumpwerke			Regenbecken		Bereitstellungsdienst, Leitungsnetze und Anschlußleitungen				
					Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser	Mischwasser	Niederschlags- wasser	Mischwasser	Allgemeine Leitungen	Leitungen - Schmutz- wasser	Leitungen - Niederschlags- wasser	Leitungen - Mischwasser	Leitungen - Mischkanal
				9400	9480a	9480b	9441	9442	9443	9462	9463	9470	9475	9476	9477	9489
2023	Kostenart/Konto															
	Andere aktivierte Eigenleistungen															
	Sonstige betriebliche Erträge	-8.800	-8.800	-8.800												
	Mieten und Pachten	-1.525	-1.525	-1.500												
	Sonstige Erträge	-25	-25	0												
		-1.500	-1.500	-1.500												
	Materialaufwand	2.647.500	2.617.733	27.955	1.165.433	216.800	205.555	8.931	384.514	63.986	66.165	20.000	5.131	5.611	447.650	
	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	123.500	123.500	0			20.219	219	99.781	1.497	1.785					
	Energie- und Wasserbezug	120.000	120.000				19.885	219	96.614	1.497	1.785					
	Brenn- und Treibstoffe	3.000	3.000						3.000							
	Material Direktverbrauch	500	500				333		167							
	Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.524.100	2.494.233	27.955	1.165.433	216.800	185.337	8.713	284.734	62.489	64.381	20.000	5.131	5.611	447.650	
	Fremdleistungen	1.112.000	1.112.000	27.955			185.337	8.713	284.734	62.489	64.381	20.000	5.131	5.611	447.650	
	Beiträge Lippeverband, Wasser- u. Bodenv.															
	WBV-Beitrag	11.000	11.000			11.000										
	Lippeverband-Beitrag	1.339.000	1.338.233		1.137.383	200.850										
	Abwasserabgabe Landesumweltamt	33.000	33.000		28.050	4.950										
	Kleinsanierungsbeitrag	1.100	-1.100													
	Kleinsanierungsbeitrag	28.000	-28.000													
	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.022.600	1.005.507	547.555			20.270	887	24.867	1.826	2.585		90.224	256.433	60.860	
	Verluste aus Anlagenabgängen	15.000	15.000												15.000	
	Mieten, Pachten, Gebühren, Beiträge	15.000	15.000						2.218	221	44			12.517		
	Sonstige Gebühren und Beiträge	25.000	25.000	25.000												
	Feuer- und Sturmversicherungen	2.000	2.000				5.669	28	15.495	1.196	2.438					
	Maschinenversicherungen	3.600	3.600	3.173												
	Bürobedarf, Zeitschriften	3.600	3.600	3.600												
	Fernsprechtgebühren	1.500	1.500	375			435	26	153	409	102					
	Bekanntmachungen	11.500	11.500	10.000												
	Prüfungs- und Beratungskosten	10.000	10.000	69.500											180.000	
	Gutachterkosten	249.500	249.500													
	Gerichts- und Notariatskosten	8.000	8.000	8.000												
	Betriebsführungskosten	15.500	15.500	15.500												
	Sonstige Dienst- und Fremdleistungen	250.000	250.000	30.000			14.167	833	5.000							
	Bankgebühren	500	500	500												
	Verwaltungskostenbeitrag Stadt	385.500	388.407	388.407												
	Aus- und Fortbildung	2.000	2.000	2.000												
	Abschreibungen	1.366.000	2.062.409	45.313			67.239	1.316	201.164	103.682	57.418		613.787	496.314	476.178	
	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0													
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	68.000	424.486	1.181			3.259	659	33.656	77.576	23.727		13.378	142.005	129.047	
	Fremdkapitalzinsen	68.000	68.000	189			522	105	5.392	12.427	3.801		2.143	22.748	20.672	
	Kalkulatorische Zinsen		356.486	992			2.737	553	28.265	65.148	19.926		11.235	119.257	108.374	
	Summe	5.093.875	6.099.810	611.703	1.165.433	216.800	296.323	11.793	644.177	247.069	149.895	20.000	722.519	900.364	1.113.734	
	Umlage Allgemeines Leitungen											-20.000	6.667	6.667		
	Zwischensumme			611.703	1.165.433	216.800	296.323	11.793	644.177	247.069	149.895	0	729.186	907.030	1.120.401	
	Umlage Allgemeine Kosten			-611.703			47.885	1.833	100.458	29.672	21.199	0	117.101	128.489	165.066	
	Summe nach umgelegten Kosten			0	1.165.433	216.800	344.208	13.626	744.635	276.741	171.093	0	846.286	1.035.520	1.285.467	

Anlage 2: Herleitung Verzinsungsbasis 2023 (Variante KAG-Änderung)

Alle Beträge in [€]	Allgemeine Kosten	Pumpwerke			Regenbecken		Bereitschaftsdienst, Leitungsnetze und Anschlußleitungen			Summe
		Schmutz- wasser	Niederschla- gs-wasser	Mischwass- er	Niederschla- gs-wasser	Mischwass- er	Leitungen - Schmutz- wasser	Leitungen - Niederschla- gs-wasser	Leitungen - Mischkanal	
	9400	9441	9442	9443	9462	9463	9475	9476	9477	
Restwert Historische AHK 31.12.2022	56.019	176.479	0	1.147.839	2.734.418	933.965	9.354.041	9.727.680	5.737.713	29.868.153
Restwert Historische AHK 31.12.2023	27.243	178.945	48.684	1.482.282	3.526.029	901.279	9.703.909	10.121.821	5.765.596	31.755.788
Mittelwert	41.631	177.712	24.342	1.315.061	3.130.224	917.622	9.528.975	9.924.750	5.751.654	30.811.971
Restwert Anschlussbeiträge 31.12.2022	0	0	0	0	0	0	-7.542.389	-3.771.194	0	-11.313.583
Restwert Anschlussbeiträge 31.12.2023	0	0	0	0	0	0	-7.672.619	-3.836.310	0	-11.508.929
Mittelwert	0	0	0	0	0	0	-7.607.504	-3.803.752	0	-11.411.256
Restwert Landeszuschüsse 31.12.2022	0	-10.192	0	-92.011	-44.606	-56.933	-394.265	-309.264	-441.697	-1.348.968
Restwert Landeszuschüsse 31.12.2023	0	-9.293	0	-83.895	-40.671	-51.911	-359.487	-281.984	-402.736	-1.229.977
Mittelwert	0	-9.743	0	-87.953	-42.638	-54.422	-376.876	-295.624	-422.217	-1.289.472
Restwert Zuschüsse Kanalbau 31.12.2022	0	0	0	0	0	0	-40.325	-58.229	-31.761	-130.315
Restwert Zuschüsse Kanalbau 31.12.2023	0	0	0	0	0	0	-39.304	-56.949	-30.841	-127.094
Mittelwert	0	0	0	0	0	0	-39.815	-57.589	-31.301	-128.705
Abwasserinvestitionspauschale	0	-53.059	-1.124	-40.422	-352.360	-26.624	-1.033.104	-760.842	-748.095	-3.015.631
Fremdkapital 31.12.2022	-9.284	-25.626	-5.178	-264.643	-609.984	-186.565	-105.189	-1.116.601	-1.014.707	-3.337.777
Fremdkapital 31.12.2023	-12.901	-35.610	-7.195	-367.746	-847.627	-259.249	-146.169	-1.551.617	-1.410.026	-4.638.140
Mittelwert	-11.093	-30.618	-6.186	-316.195	-728.806	-222.907	-125.679	-1.334.109	-1.212.367	-3.987.958
Kalk. Verzinsungsbasis 2023	30.538	84.292	17.032	870.491	2.006.420	613.669	345.997	3.672.834	3.337.675	10.978.948
kalk. Zinssatz 2023	3,247%	3,247%	3,247%	3,247%	3,247%	3,247%	3,247%	3,247%	3,247%	
Kalkulatorische Zinsen 2023	992	2.737	553	28.265	65.148	19.926	11.235	119.257	108.374	356.486

Anlage 3: Verteilung Hauptkostenstellen und Gebührenberechnung 2023 (Variante KAG-Änderung)

Kalkulation

2023

KST-Gruppe	Nr	Hauptkostenstellen	Kosten	Anteile			Kosten		
				Schmutz- wasser %	Grundstücks- entwäs- serung %	Straßen- entwäs- serung %	Schmutz- wasser €	Grundstücks- entwäs- serung €	Straßen- entwäs- serung €
Abwasserreinigung	9480a	Schmutzwasser	1.165.433	100,0%	0,0%	0,0%	1.165.433	0	0
	9480b	Niederschlagswasser	216.800	0,0%	89,9%	10,1%	0	194.912	21.888
Pumpwerke	9441	Schmutzwasser	344.208	100,0%	0,0%	0,0%	344.208	0	0
	9442	Niederschlagswasser	13.626	0,0%	69,2%	30,8%	0	9.428	4.198
	9443	Mischwasser	744.635	50,0%	34,6%	15,4%	372.318	257.617	114.701
Regenbecken	9462	Niederschlagswasser	276.741	0,0%	69,2%	30,8%	0	191.485	85.256
	9463	Mischwasser	171.093	50,0%	34,6%	15,4%	85.547	59.192	26.355
Bereitschaftsdienst, Leitungsnetze und Anschlußleitungen	9475	Schmutzwasser	846.286	100,0%	0,0%	0,0%	846.286	0	0
	9476	Niederschlagswasser	1.035.520	0,0%	69,2%	30,8%	0	716.505	319.014
		Ausgleich Zinseffekt						-38.049	38.049
		Kanalanschlussbeiträge							
		Ausgleich Zinseffekt						20.042	-20.042
		Investitionszuschüsse SBT							
		Ausgleich AfA-Effekt						17.093	-17.093
	9477	Mischkanal	1.285.467	50,0%	34,6%	15,4%	642.734	444.725	198.008
		Summe	6.099.810				3.456.526	1.872.951	770.334
		davon Abwasserreinigung	1.382.233				1.165.433	194.912	21.888
		davon Abwasserableitung	4.717.577				2.291.093	1.678.039	748.445

Menge Vollanschluss	1.057.859 m³	2.139.643 m²	240.281 m²
Menge Ableitung	101.213 m³	100.864 m²	757.275 m²
Kosten I Vollanschluss	3.256.462	1.797.408	202.166
Kosten I Ableitung	200.064	75.543	568.168
Summe	3.456.526	1.872.951	770.334
Über-(-)/Unterdeckungen (+) Vollanschluss	-279.056	-92.598	-4.014
Über-(-)/Unterdeckungen (+) Ableitung	-31.211	-3.976	-12.616
Summe	-310.268	-96.574	-16.629
Kosten II Vollanschluss	2.977.405	1.704.811	198.152
Kosten II Ableitung	168.853	71.566	555.552
Summe	3.146.258	1.776.377	753.704
Gebühr Abwasserableitung	1,67 €/m³	0,71 €/m²	0,73 €/m²
Gebühr Vollanschluss	2,81 €/m³	0,80 €/m²	0,82 €/m²

Anlage 4: Betriebsabrechnungsbogen 2023 (Variante OVG Nettosubstanzerhaltung)

Alle Beträge in [€]	Aufwandsplanung	Aussonderungen/ Hinzurechnungen	Ansatz Abwasser- Gebühren- Kalkulation	Allgemeine Kosten	Abwasser-reinigung		Pumpwerke		Regenbecken		Bereitstellungsdienst, Leitungsnetze und Anschlußleitungen				
					Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser	Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser	Mischwasser	Niederschlags- wasser	Allgemeine Leitungen	Leitungen - Schmutz- wasser	Leitungen - Niederschlags- wasser	Leitungen - Mischwasser	Leitungen - Mischkanal
2023 Kostenart/Konto	Andere aktivierte Eigenleistungen														
	Sonstige betriebliche Erträge	-8.800	-8.800	-8.800											
	Mieten und Pachten	-1.525	-1.525	-1.500											
	Sonstige Erträge	-25	-25	0											
		-1.500	-1.500	-1.500											
	Materialaufwand	2.647.500	2.617.733	27.955	1.165.433	216.800	205.555	8.931	384.514	63.986	66.165				
	Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	123.500	123.500	0			20.219	219	99.781	1.497	1.785				
	Energie- und Wasserbezug	120.000	120.000				19.885	219	96.614	1.497	1.785				
	Brenn- und Treibstoffe	3.000	3.000												
	Material Direktverbrauch	500	500				333								
	Aufwendungen für bezogene Leistungen	2.524.100	2.494.233	27.955	1.165.433	216.800	185.337	8.713	284.734	62.489	64.381				
	Fremdleistungen	1.112.000	1.112.000	27.955			185.337	8.713	284.734	62.489	64.381				
	Beiträge Lippeverband, Wasser- u. Bodenv.														
	WBV-Beitrag	11.000	11.000			11.000									
	Lippeverband-Beitrag	1.339.000	1.338.233		1.137.383	200.850									
	Abwasserabgabe Landesumweltamt	33.000	33.000		28.050	4.950									
	Kleinleiterabgabe	1.100	-1.100												
	Klarschlamm Entsorgung	28.000	-28.000												
	Sonstige betriebliche Aufwendungen	1.022.600	990.507	547.555			20.270	887	24.867	1.826	2.585				
	Verluste aus Anlagenabgängen	15.000	0												
	Mieten, Pachten, Gebühren, Beiträge	15.000	15.000						2.218	221	44				
	Sonstige Gebühren und Beiträge	25.000	25.000												
	Feuer- und Sturmversicherungen	2.000	2.000												
	Maschinenversicherungen	28.000	28.000				5.669	28	15.495	1.196	2.438				
	Bürobedarf, Zeitschriften	3.600	3.600												
	Fernsprechgebühren	1.500	1.500				435	26	153	409	102				
	Bekanntmachungen	11.500	11.500												
	Prüfungs- und Beratungskosten	10.000	10.000												
	Gutachterkosten	249.500	249.500												
	Gerichts- und Notariatskosten	8.000	8.000												
	Betriebsführungskosten	15.500	15.500												
	Sonstige Dienst- und Fremdleistungen	250.000	250.000												
	Bankgebühren	500	500												
	Verwaltungskostenbeitrag Stadt	385.500	388.407												
	Aus- und Fortbildung	2.000	2.000												
	Abschreibungen	1.366.000	2.062.409	45.313			67.239	1.316	201.164	103.682	57.418				
	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	0												
	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	68.000	-68.000												
	Fremdkapitalzinsen	68.000	-68.000												
	Kalkulatorische Zinsen		0												
	Summe	5.093.875	5.660.324	610.522	1.165.433	216.800	293.064	11.134	610.521	169.493	126.168	20.000	709.141	758.359	969.688
Umlage Allgemeines Leitungen												-20.000	6.667	6.667	
Zwischensumme				610.522	1.165.433	216.800	293.064	11.134	610.521	169.493	126.168	0	715.808	765.025	976.354
Umlage Allgemeine Kosten				-610.522			48.785	1.853	101.630	28.215	21.003	0	119.157	127.350	162.529
Summe nach umgelegten Kosten				0	1.165.433	216.800	341.849	12.988	712.151	197.708	147.171	0	834.965	892.375	1.138.883

Anlage 5 Verteilung Hauptkostenstellen und Gebührenberechnung 2023 (Variante OVG Nettosubstanzerhaltung)

Kalkulation 2023

KST-Gruppe	Nr	Hauptkostenstellen	Kosten	Anteile			Kosten		
				Schmutzwasser %	Grundstücks- entwässerung %	Straßen- entwässerung %	Schmutzwasser €	Grundstücks- entwässerung €	Straßen- entwässerung €
Abwasserreinigung	9480a	Schmutzwasser	1.165.433	100,0%	0,0%	0,0%	1.165.433	0	0
	9480b	Niederschlagswasser	216.800	0,0%	89,9%	10,1%	0	194.912	21.888
Pumpwerke	9441	Schmutzwasser	341.849	100,0%	0,0%	0,0%	341.849	0	0
	9442	Niederschlagswasser	12.988	0,0%	69,2%	30,8%	0	8.987	4.001
	9443	Mischwasser	712.151	50,0%	34,6%	15,4%	356.076	246.379	109.697
Regenbecken	9462	Niederschlagswasser	197.708	0,0%	69,2%	30,8%	0	136.800	60.908
	9463	Mischwasser	147.171	50,0%	34,6%	15,4%	73.585	50.916	22.670
Bereitschaftsdienst, Leitungsnetze und Anschlußleitungen	9475	Schmutzwasser	834.965	100,0%	0,0%	0,0%	834.965	0	0
	9476	Niederschlagswasser	892.375	0,0%	69,2%	30,8%	0	617.460	274.916
		Ausgleich Zinseffekt						0	0
		Kanalanschlussbeiträge						0	0
		Ausgleich Zinseffekt						0	0
		Investitionszuschüsse SBT						17.093	-17.093
		Ausgleich AfA-Effekt							
	9477	Mischkanal	1.138.883	50,0%	34,6%	15,4%	569.442	394.013	175.429
		Summe	5.660.324				3.341.350	1.666.558	652.415
		davon Abwasserreinigung	1.382.233				1.165.433	194.912	21.888
		davon Abwasserableitung	4.278.091				2.175.917	1.471.647	630.527

Menge Vollanschluss	1.057.859 m³	2.139.643 m²	240.281 m²
Menge Ableitung	101.213 m³	100.864 m²	757.275 m²
Kosten I Vollanschluss	3.151.343	1.600.307	173.763
Kosten I Ableitung	190.006	66.251	478.652
Summe	3.341.350	1.666.558	652.415
Über(-)/Unterdeckungen (+) Vollanschluss	-279.056	-92.598	-4.014
Über(-)/Unterdeckungen (+) Ableitung	-31.211	-3.976	-12.616
Summe	-310.268	-96.574	-16.629
Kosten II Vollanschluss	2.872.287	1.507.710	169.750
Kosten II Ableitung	158.795	62.275	466.037
Summe	3.031.082	1.569.985	635.786
Gebühr Abwasserableitung	1,57 €/m³	0,62 €/m²	0,62 €/m²
Gebühr Vollanschluss	2,72 €/m³	0,70 €/m²	0,71 €/m²

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.